

S a t z u n g

Verein zur Förderung
der Freiwilligen Feuerwehr
Forst (Lausitz) e.V.

Präambel

Der Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) e.V. möchte mit seiner Arbeit dort ansetzen, wo die Pflichtaufgaben der Stadt Forst (Lausitz), als Träger des Brandschutzes, aufhören. Die Freiwillige Feuerwehr Forst (Lausitz) besteht aus Ortswehren. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) – Mitte (Gerätehaus Hochstraße) und Süd (Gerätehaus Skurumer Straße) bilden zusammen die Ortswehr Stadt, nachfolgend Feuerwehr Forst – Stadt genannt.

Erstmalig wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.01.1994 die Satzung des Vereins beschlossen. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2016 erfolgte die letztmalige Satzungsänderung. Es handelt sich hierbei um eine Änderungssatzung in Form einer kompletten Neufassung.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) e. V.“, nachfolgend Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Forst (Lausitz).
- (2) Der Verein ist unter Nr. 1197 im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar. Alle Ämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt.
- (5) Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- (6) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Feuerschutzes und die Förderung von Kunst und Kultur.
- (7) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Punkte, soweit diese über die Aufgaben des Trägers des Brandschutzes nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG), in seiner jeweils gültigen Fassung, hinausgehen

- a) die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz)
- b) die Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz)
- c) die Unterstützung der Aus- und Fortbildung aller Abteilungen (u.a. durch Bereitstellung von zusätzlichen Lehrmitteln für Schulungen)
- d) die Unterstützung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) durch zusätzliche Bereitstellung von erweiterten Ausrüstungsgegenständen sowie technischen und logistischen Mitteln
- e) die Förderung und Pflege von Partnerschaften zu anderen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen
- f) die Pflege, Erhaltung und Präsentation von historischen Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr
- g) das Fördern und Unterstützen von Veranstaltungen, um interessierte Einwohner der Stadt Forst (Lausitz) für die Freiwillige Feuerwehr als aktive- und/oder fördernde Mitglieder zu gewinnen
- h) die Unterstützung bei der Festigung der Kameradschaft durch feuerwehrinterne Veranstaltungen
- i) die Unterstützung sportlicher Aktivitäten, Ausstattung (u.a. durch Beschaffung von Geräten) und Teilnahme an Wettkämpfen, mit dem Ziel der Erhaltung körperlicher Leistungsfähigkeit
- j) Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Feuerschutzes zu betreiben

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Verein gehören an:
 - a) die Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr Forst – Stadt
 - b) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr Forst – Stadt
 - c) die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Forst – Stadt
 - d) fördernde Mitglieder
- (2) Fördernde Mitglieder leisten keinen Feuerwehrdienst. Sie unterstützen den Verein durch Beiträge und Spenden. Die fördernde Mitgliedschaft kann auch von Firmen und Korporationen erworben werden.
- (3) Ein Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme. Jedes Vereinsmitglied erkennt die Satzung als verbindlich an.
- (4) Besonders verdiente Mitglieder und andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung bereits bestehender Verpflichtungen.
- (2) Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit Mitglieder ausschließen,
 - a) wenn, ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
 - b) wenn sie das Ansehen und die Interessen der Feuerwehr schwer geschädigt haben.
- (3) Vor einer Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Ein Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss verliert das Mitglied auch alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstige Zuwendungen

Über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jährlich. Die unter § 3 (1) Pkt. a – c aufgeführten Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Auszahlungen sind nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zulässig. Auszahlungen über den Betrag von 150,00 Euro hinaus bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Unverzüglich nach Ende eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart die Jahresrechnung auszustellen und sie mit den dazugehörigen Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt, sie können für das nächste Geschäftsjahr nicht wieder gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung, erstatten darüber in der Mitgliederversammlung Bericht und haben das Recht auf Antragstellung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
- (2) In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es
 - a) die Interessen des Vereins erfordern oder
 - b) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand die Einberufung verlangt und die Gründe angibt.

- (4) Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich
 - a) per Brief
 - b) ersatzweise per Email
 - c) per Aushang in den Gerätehäusern der Feuerwehr Forst – Stadtunter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder das Dienstälteste Vorstandsmitglied.
- (7) Alle ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Ausnahmen siehe §§ 12, 13 und 14.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
- (9) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Leiter der Geschäftsstelle (Schriftführer) zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge in der Mitgliederversammlung
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Wahl der Kassenprüfer
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) die Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Vorstand

Der Vorstand wird für vier Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) zwei Beisitzern

geborenen Mitgliedern mit Stimmrecht:

- d) dem Ortswehrführer der Feuerwehr Forst – Stadt, bei Verhinderung dessen Stellvertreter
 - e) dem Jugendwart der Feuerwehr Forst – Stadt, bei Verhinderung dessen Stellvertreter
 - f) dem Kassenwart
 - g) dem Leiter der Geschäftsstelle (Schriftführer)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind: der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Leiter der Geschäftsstelle. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
 - (3) Der Vorstand bestellt oder widerruft die Bestellung des Kassenwartes und den Leiter der Geschäftsstelle.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen die Mitglieder des Vorstandes einzuladen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Leiter der Geschäftsstelle oder einem Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, in die die Beschlüsse mit ihrem Wortlaut aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Leiter der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.
- (5) Die Koordinierung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Leiter der Geschäftsstelle.
- (6) In den Vorstand gewählt werden kann nur, wer volljährig und Vereinsmitglied ist. Die unbegrenzte Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt ist. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder wird in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes festgelegt.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (8) Tritt der gesamte Vorstand vorzeitig geschlossen zurück, so gilt seine Amtszeit nach Wahl des neuen Vorstandes als beendet.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine besondere Mitgliederversammlung nach den Vorschriften dieser Satzung einzuberufen. Sind nicht wenigstens 4/5 aller Mitglieder erschienen, so ist eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese letzte Bestimmung ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Sofern nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Forst (Lausitz) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Gründung eines neuen Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) oder für sonstige Brandschutzzwecke) zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.